

# **BGer 5A\_433/2026 vom 22. Mai 2026**

Bundesgericht, 2026-05-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_433\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_433_2026)

FR: TF 5A\_433/2026 du 22 mai 2026

IT: TF 5A\_433/2026 del 22 maggio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid betreffend die Einsetzung einer Kindesvertretung für das Scheidungsverfahren ( Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG ). Dieser stellt in der Terminologie des BGG einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG dar ( BGE 147 III 451 E. 1.2; Urteile 5A\_823/2022 vom 17. Mai 2023 E. 1.2.1; 5A\_13/2025 vom 15. Januar 2025 E. 1.1; 5A\_1037/2025 vom 20. April 2026 E. 1.1). Mithin kann er nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind ( BGE 144 III 475 E. 1.2; 150 III 248 E. 1.2).

Vorliegend beschränkt sich der Beschwerdeführer darauf, abstrakt einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zu behaupten. Er müsste diesen aber im Einzelnen darlegen, weshalb auf die Beschwerde bereits aus diesem Grund nicht eingetreten werden kann.

### **E. 2**

Sodann mangelt es aber auch in der Sache selbst an einem hinreichenden Rechtsbegehren und an einer genügenden Begründung:

Weil alle Rechtsmittel nach dem Bundesgerichtsgesetz reformatorisch sind (vgl. Art. 107 Abs. 2 BGG ), darf sich der Beschwerdeführer - abgesehen von vorliegend nicht interessierenden Ausnahmen - nicht darauf beschränken, die Aufhebung des angefochtenen Entscheides und eine Rückweisung der Angelegenheit zu beantragen; vielmehr wäre ein Antrag in der Sache zu stellen ( BGE 130 III 136 E. 1.2; 134 III 379 E. 1.3; 137 II 313 E. 1.3).

Sodann hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 142 III 364 E. 2.4). Diese gingen dahin, dass bereits die Beschwer fraglich sei, nachdem der Beschwerdeführer die Einsetzung einer Kindesvertretung selbst beantragt und diesen Antrag bis zum erstinstanzlichen Entscheid nicht zurückgezogen habe. So oder anders sei die Beschwerde aber unbegründet, weil sein rechtliches Gehör nicht verletzt, sondern ihm dieses gewährt worden sei, wobei er die ursprünglich angesetzte Frist habe verstreichen lassen, und weil sich eine Kindesvertretung angesichts des hinsichtlich der Kindesbelange langwierigen und hochstrittigen Verfahrens als notwendig erweise. Dem setzt der Beschwerdeführer vor Bundesgericht mit allgemeinen Ausführungen seine konträre Ansicht entgegen, was zur Darlegung einer Rechtsverletzung nicht genügt, zumal die Erforderlichkeit einer Kindesvertretung angesichts der konkreten Verhältnisse und des aktenkundigen Verhaltens des Beschwerdeführers auf der Hand liegt.

**E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

**E. 4**

Mit dem sofortigen Urteil in der Sache wird das Gesuch um Erlass verschiedener vorsorglicher Massnahmen gegenstandslos, soweit es überhaupt hätte zielführend sein können.

**E. 5**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

**E. 6**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.